

Kreisschreiben

an die Präsidentinnen und Präsidenten
der Einwohnergemeinden des Kantons Schaffhausen

und

Bekanntmachung

an die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen

betreffend die Wahl der

Schaffhauser Mitglieder des Nationalrates

für die 52. Amtsdauer 2024-2027

I.

Die Erneuerungswahlen des Nationalrates finden am

Sonntag, 22. Oktober 2023

sowie an den zwei dem Abstimmungssonntag vorangehenden Tagen
(Freitag, 20. Oktober, und Samstag, 21. Oktober 2023) statt.

II.

Für die Durchführung der Wahlen sind massgebend:

- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) und die zugehörige Verordnung vom 24. Mai 1978 (SR 161.11, AS 1994, 2423)
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.1) mit der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im

Ausland (SR 195.11) und das Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer (BBI 2015 7501)

- die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Durchführung der Nationalratswahlen vom 7. November 1978 (SHR 165.111)
- das kantonale Wahlgesetz vom 15. März 1904 (SHR 160.100)

III.

Gemäss den neuen Bestimmungen des Bundes betreffend Transparenz der Politikfinanzierung müssen die politischen Akteurinnen und Akteure die Finanzierung von eidgenössischen Wahlkampagnen offenlegen, wenn sie voraussichtlich mehr als 50'000 Franken aufwenden. Die kandidierenden Gruppierungen oder Personen müssen die erforderlichen Angaben und Dokumente der Eidgenössischen Finanzkontrolle melden.

Die Detailinformationen sind im "Leitfaden für kandidierende Gruppierungen" der Bundeskanzlei sowie auf der Webseite www.efk.admin.ch abrufbar.

IV.

Der Kanton Schaffhausen bildet einen Wahlkreis und hat zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Nationalrat zu wählen.

Die Staatskanzlei leitet und beaufsichtigt das Wahlgeschäft; ihr obliegt als kantonalem Wahlbüro insbesondere:

- die Entgegennahme und Bereinigung der Wahlvorschläge,
- die Ermittlung und die Zusammenstellung der Wahlergebnisse sowie die Verteilung der Sitze des Wahlkreises.

Die Durchführung der Wahlen in den Gemeinden obliegt den örtlichen Wahlbüros.

V.

Die Wahlvorschläge

müssen bis spätestens Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eintreffen.

Die Wahlvorschläge werden mit Ordnungsnummern versehen und im Amtsblatt bekanntgemacht.

Die Staatskanzlei liefert auf Wunsch ein Musterformular für die Einreichung eines Wahlvorschlages.

Bei Aufstellung von Wahlvorschlägen sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens zwei Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal.
- b) Die Wahlvorschläge müssen angeben: amtliche Vor- und Familiennamen, Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, Geschlecht, genaues Geburtsdatum, Heimatorte mit Kantonzugehörigkeit, Beruf, Wohnadresse mit Postleitzahl und Unterschrift der Vorgeschlagenen.
- c) Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.
- d) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 im Kanton Schaffhausen wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.
- e) lit. d) gilt nicht für Parteien, die bis am 31. Dezember 2022 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registriert waren und in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Wahlkreis im Nationalrat vertreten sind oder bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Nationalrates im gleichen Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreichten.
- f) Eine Partei nach lit. e) muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften der Vorgeschlagenen sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen einreichen. Diese administrative Erleichterung gilt für alle Wahlvorschläge der Partei im Kanton.
- g) Ein Stimmberechtigter bzw. eine Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er bzw. sie kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages seine bzw. ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

- h) Die Unterzeichnenden müssen angeben: Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr (wenn möglich Geburtsdatum) und Wohnadresse.
- i) Die Unterzeichnenden haben eine Vertretung des Wahlvorschlages und deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichnenden an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertretung und Stellvertretung.
Die Vertretung und, wenn sie verhindert ist, ihre Stellvertretung sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- j) Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden bei der Staatskanzlei einsehen.
- k) Zwei oder mehr Wahlvorschläge (Listen) können bis spätestens am 4. September 2023 durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretungen miteinander verbunden werden. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen, miteinander verbundenen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden. Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.
- l) Nach dem 4. September 2023 können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

VI.

Für die Stimmabgabe gilt insbesondere:

- a) Die Stimmabgabe erfolgt mittels der amtlich zugestellten gedruckten Listen oder durch ganzes oder teilweises handschriftliches Ausfüllen des leeren Wahlzettels.
- b) Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Kandidierenden eintragen und die Listenbezeichnung der Ordnungsnummer einer Liste anbringen.
Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er bzw. sie kann Kandidatennamen aus andern Listen eintragen (panaschieren).
Er bzw. sie kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

Er bzw. sie kann den Namen des bzw. der gleichen Kandidierenden auf dem Wahlzettel zweimal auführen (kumulieren).

- c) Bei der Stimmabgabe ist auf der Rückseite des Wahlzettels ein Kontrollstempel anzubringen.
Gültig sind nur die amtlichen gedruckten oder von Hand geschriebenen oder abgeänderten und mit einem Kontrollstempel versehenen Wahlzettel. Bei der brieflichen Stimmabgabe wird der Kontrollstempel durch das Wahlbüro nach Öffnen des Stimmkuverts angebracht, sofern die Stimmabgabe gültig erfolgt ist.
- d) Die Stellvertretung ist im Rahmen von Art. 53^{quinquies} Wahlgesetz zulässig.

VII.

Die Staatskanzlei liefert den Gemeinden für die Wahlen:

- a) die gedruckten Wahlzettel über sämtliche gültigen Wahlvorschläge (Listen) sowie die nötige Anzahl leerer Wahlzettel zur Abgabe an die Stimmberechtigten;
- b) die Wahlprotokolle und die Hilfsformulare;
- c) eine Instruktion über die Durchführung der Nationalratswahlen;
- d) ein Schema für die Verarbeitung der Wahlzettel und die Lieferung an die KSD Schaffhausen.

Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten frühestens vier, spätestens aber drei Wochen vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zuzustellen.

VIII.

Die Gemeinden werden angewiesen, sofort nach Bereinigung der Wahlzettel die Unterlagen gemäss Anweisung der Staatskanzlei an die KSD Schaffhausen zu übergeben.

Die Staatskanzlei übermittelt den Gemeindewahlbüros zu gegebener Zeit das Schema für die Zusammenstellung der Unterlagen an die KSD.

Die Wahlprotokolle der Gemeindewahlbüros sind mit den gesondert verpackten Wahlzetteln spätestens am Montagnachmittag nach der Wahl der Staatskanzlei abzuliefern. Bei der Verpackung der Wahlzettel ist die durch das Auszählverfahren bewirkte Sortierung strikte beizubehalten.

Schaffhausen, 28. März 2023

Der Staatsschreiber-Stv.:
Christian Ritzmann